

II-7027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 18.8.1992  
GZ: 10.101/350-X/A/5a/92

3146 IAB

1992 -08- 20

zu 3445 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3445/J betreffend Maßnahmen gegen das "Greißlersterben", welche die Abgeordneten Apfelbeck und Meisinger am 15. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Welche Maßnahmen haben Sie als zuständiger Bundesminister bislang gesetzt, um eine umfassende Nahversorgung der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen?

Wenn keine, warum nicht?

Was gedenken Sie als zuständiger Bundesminister ab wann zu unternehmen, um die Schließungsrate von Lebensmittelgeschäften mit einer Verkaufsfläche von weniger als 150 m<sup>2</sup> zu senken?

Antwort:

Zufolge den Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 können nunmehr Investitionsvorhaben, mit denen unter anderem ein wesentlicher Bei-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

trag zur Erfüllung des wirtschaftspolitischen Schwerpunktes "Erbringung neuer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen (einschließlich entsprechender Investitionen zur Verbesserung der Nahversorgung)" geleistet wird, gefördert werden.

Weiters wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung des zweijährigen Wirtschaftsförderungsprogrammes 1992/93 einen Zuschuß leisten, wobei einer der beiden darin vorgesehenen Schwerpunkte bei der Nahversorgung liegt; Ziel dieser Beratungsaktion ist es, gefährdete Nahversorgungsbetriebe der Bereiche Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr zu stärken und wettbewerbsfähig zu machen.

Damit sollen neben die Nahversorgungsförderungsaktionen der einzelnen Bundesländer bundesweit wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der Nahversorgungsbetriebe durch Förderung und Beratung treten.

Auf dem Sektor der Gesetzgebung wurde bereits im Vorjahr mit der von mir als zuständigem Bundesminister vorangetriebenen Liberalisierung des Öffnungszeitengesetzes die Möglichkeit geschaffen, besser auf Konsumentenwünsche eingehen zu können. Auch in dem vom Parlament vor einiger Zeit beschlossenen Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz sind Bestimmungen im Interesse der Nahversorgung enthalten. So wurde in das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 eine Bestimmung aufgenommen, mit der ein Verbot festgelegt wird, in öffentlichen Bekanntmachungen den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder sonstigen Angaben über Waren hervorzurufen, wenn die Abgabemenge tatsächlich beschränkt ist. Diese Bestimmung dient vor allem den Interessen des klein- und mittelständischen Handels, indem die Attraktivität von Verkäufen unter dem Einstandspreis vermindert wird. Die Bestimmung gibt nämlich jedem Mitbewerber die Möglichkeit, besonders günstig erscheinende Waren entweder ohne Mengenbe-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

schränkung zu Zwecken des Wiederverkaufes zu erwerben oder aber im Fall einer Beschränkung der Abgabemenge oder eines Ausschlusses vom Verkehr den betreffenden Unternehmer auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Weiters enthält die Regierungsvorlage zur am 8. Juli 1992 der parlamentarischen Behandlung zugeleiteten Gewerberechtsnovelle 1992 Novellierungsvorschläge, die die Erhaltung der Nahversorgung zum Ziel haben. So sollen Fleischer, die ihr Gewerbe in einer Gemeinde ausüben, in der kein Gewerbetreibender den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausübt, auch berechtigt sein, in dem betreffenden Standort den Kleinhandel mit Lebensmitteln auszuüben. In gleicher Weise sollen Gewerbetreibende, die den Lebensmittelhandel in einer Gemeinde ausüben, in der kein Gewerbetreibender den dem Fleischerhandwerk vorbehaltenen Frischfleischkleinhandel ausübt, berechtigt sein, in dem betreffenden Standort den Kleinhandel mit frischem Fleisch auszuüben, sofern sie sich hierfür einer erfahrenen Fachkraft bedienen. Weiters wurde die der Förderung der Nahversorgung dienende Bestimmung des § 53 a Gewerbeordnung 1973, die es Bäckern, Fleischern und Lebensmittelhändlern ermöglicht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ihre Waren im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilzubieten, bedeutend vereinfacht.

**Punkt 3 der Anfrage:**

**Welche derartigen Maßnahmen werden Sie insbesondere in der überproportional betroffenen Steiermark setzen?**

**Wenn keine, warum nicht?**

**Antwort:**

Die dargelegten Förderungsmaßnahmen treten wie erwähnt neben die Nahversorgungsförderungsaktionen der einzelnen Bundesländer und sollen der Förderung der Nahversorgung im gesamten Bundesgebiet

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

dienen. Die länderspezifische Förderung der Nahversorgung wird demgegenüber als Aufgabe des jeweiligen Bundeslandes und der Landes-Nahversorgungsförderungsaktionen anzusehen sein.

Die im Punkt 1 der Anfrage angeführten, ebenfalls Interessen der Nahversorgung dienenden Gesetze (Gesetzesvorhaben) sind Bundesgesetze, deren Geltungsbereich sich dementsprechend auf das gesamte Bundesgebiet und nicht lediglich auf das Gebiet einzelner Bundesländer erstreckt.

Der positive Effekt der dargestellten Maßnahmen auf die Nahversorgung wird jedoch naturgemäß besonders in nahversorgungsgefährdeten Regionen zum Tragen kommen.

*Wolfgang Schüssel*